3. Beilage zu Nr. 196 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Donnerstag den 23. August 1906.

Handel und Verkehr.

* **Abermalige Erhöhung der Fleischpreise.** Aus Chemnitz wird den „Leipz. N. N." geschrieben: Abermals ist eine bedeutende Steigerung der Schlachtviehpreise eingetreten. Am Chemnitzer Schlachtviehmarkt haben die mittleren Viehpreise für 1. Qualitäten — für 50 kg Schlachtgewicht — während der ersten 6 Schlachtviehmärkte im August betragen: für Ochsen 85,33 gegen 77,00 im Jahre 1905 und 68,00 im Jahre 1904; für Kühe 81,83 gegen 74,67 bezw. 66,33; für Bullen 79,00 gegen 69,17 und 66,67; für Kälber 83,74 gegen 84,27 und 69,63; für Schafe 83,02 gegen 76,09 und 64,15; für Schweine 76,50 gegen 76,59 bezw. 57,09. Die Preise für Rinder und Schafe sind also wesentlich höher als zur gleichen Zeit im Vorjahr. Auch die Preise für Schweine und Kälber, die im vergangenen Jahre schon abnorm hoch waren, steigen abermals und werden voraussichtlich die vorjährige Höhe noch übersteigen. In Anbetracht dieser hohen Viehpreise gibt die Chemnitzer Fleischerinnung bekannt, dass sich eine erneute Erhöhung der Fleischpreise nicht vermeiden lässt.

* **Vom Düsseldorfer Roheisensyndikat.** Das Roheisensyndikat nimmt keine Abschlüsse mehr entgegen, bis in den nächsten Tagen die neu erhöhten Roheisenpreise herauskommen und die Freigabe des Verkaufes von Puddel- und Stahleisen erheischen. Weiter wird mitgeteilt, dass der englische Markt bedeutend an Festigkeit gewonnen hat, da auch Amerika in den letzten Tagen als Käufer aufgetreten ist. Die englischen Roheisenvorräte, die sich gegenwärtig noch auf 600000 t belaufen, werden eine ganz bedeutende Abnahme erfahren, da die Erledigung der umfangreichen Ausfuhrabschlüsse vor sich geht. Die letzten Notierungen sind 73 bis 74 Mk. pro Tonne englisches Roheisen Nr. 3 frei Hafen Ruhrort.

* **Elektrische Zentrale im Saarrevier.** Es verlautet, dass der Bau einer grossen elektrischen Zentrale im Saarrevier, ähnlich wie die im rheinisch-westfälischen Industriebezirk bestehende, unter Beteiligung von Banken und hervorragenden Industriellen geplant ist, und zwar soll der bekannte Bergwerksbesitzer Hugo Stinnes in Mülheim einer der Hauptbeteiligten sein. Das Unternehmen ist auch für den Staat wegen seines Grubenbesitzes im Saarrevier in erster Reihe von grossem Interesse.

* **Die ersten Salpeterfirmen Hamburgs** werden zusammentreten, um über die Bildung eines Hamburger Hilfskomitees zu beraten, dem alle an dem Handel mit Chile beteiligten Firmen beitreten sollen.

* **Durlacher 4proz. Anleihe.** Bei der Submission auf die 4proz. Anleihe im Betrage von 2 Mill. Mk. wurden folgende Offerten abgegeben: Dresdner Bank Mannheim und Veit L. Homburger-Karlsruhe 100,40 Proz., Diskontogesellschaft-Frankfurt, Süddeutsche Diskontogesellschaft-Mannheim, Strauss & Co.-Karlsruhe, Badische Bank-Mannheim 100,43 Proz., L. und E. Wertheimber-Frankfurt 100,77½ Proz., Delbrück Leo & Co.-Berlin 100,97 Proz.

* **Japanische Anleihebestrebungen.** Nach einer Meldung des „Daily Telegraph" aus Tokio tritt der Vizegouverneur der Bank von Japan, Takahashi, eine Reise nach England und Amerika an, um über die Emission einer Regierungsanleihe von 80 Millionen Yen für die Operationen in der Mandschurei und, wenn die Verhältnisse günstig liegen, gleichzeitig über die Ersetzung der alten Anleihen durch neue zu geringerem Zinsfusse zu verhandeln. Japan wird nach einer Meldung desselben Blattes den ganzen ihm gehörenden Teil der Mandschurischen Bahn Ende September dem allgemeinen Verkehr übergeben. Die japanische Regierung hat China nochmals auf das Fehlen von Zollstationen an der Nordgrenze der Mandschurei aufmerksam gemacht.

---

* **Aktien-Malzfabrik Cönnern.** Der Aufsichtsrat beschloss die Verteilung von 9 (10) Proz. Dividende.

* **Sächsische Bank.** Bärenstein, Bez. Chemnitz, ist unter die Pariplätze der Sächsischen Bank zu Dresden aufgenommen worden.

* **Dresdner Bankverein.** Das Institut gibt bekannt, dass es die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien der Sächsischen Diskontobank in Dresden getretenen neuen Dresdner Bankvereins-Aktien verkauft hat, und dass der Verkaufserlös einschliesslich der vertragsmässigen Dividendenentschädigung von 6 Proz. für das Jahr 1905 1442,40 Mk. für die Aktien von 1200 Mk. und 360,60 Mk. für die Aktien von 300 Mk. beträgt. Gegen Einlieferung der für kraftlos erklärten Dikont-Bank-Aktien mit Erneuerungs- und Dividendenscheinen für 1905 bis mit 1907 stehen den Beteiligten die Beträge an den Kassen des Dresdner Bankvereins zur Verfügung.

* **Die Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt von G. Luther, Aktiengesellschaft, in Braunschweig** hat einen Auftrag der gesamten mechanischen Ausrüstung der umfangreichen Speicherbauten zu Konstanza in Rumänien, sowie der grossen Erweiterungsbauten des Silospeichers in Genua erhalten.

Berliner Produktenbörse vom 21. August.

Die amtlich festgestellten Preise waren am Frühmarkt:

Weizen, neuer inländ. 172,00—175,00 Mk. ab Bahn.
Roggen, neuer inländ. 151,50—152,00 Mk. ab Bahn, Oktober 155,50 Mk.
Hafer, märk., mecklenb., pomm., preuss., pos. u. schles. fein 163,00—175,00 Mk., mittel 156,00—162,00 Mk., gering 150,00 bis 155,00 Mk., guter alter über Notiz gehalten, russischer mittel u. gering 154,00—158,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen.
Mais, amerik. mixed 141,00—143,00 Mk., mittel 133,00 bis 139,00 Mk., runder 131,00—133,00 Mk., türkisch mixed 134,00 bis 137,00 Mk. frei Wagen.
Gerste, inländ. Futtergerste, mittel u. gering 143,00—148,00 Mk., gute 149,00—161,00 Mk., russ. u. Donau leichte 126,00—128,00 Mk., amerik. 117,00—119,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen.
Erbsen, in- u. ausländ. Futterware mittel 154,00—160,00 Mk., feine und Taubenerbsen 164,00—180,00 Mk. ab Bahn und frei Wagen.
Weizenmehl 00 22,25—24,50 Mk.
Roggenmehl 0 u. 1 19,20—21,50 Mk.
Weizenkleie 9,80—10,50 Mk.
Roggenkleie 10,10—10,60 Mk.

Preise um 2¼ Uhr (nicht amtlich):

Weizen. Tendenz: Fester. September 173,25 Mk., Oktober 174,25 Mk., Dezember 176,00 Mk.
Roggen. Tendenz: Fester. September 154,75 Mk., Oktober 155,75 Mk., Dezember 156,75 Mk.
Hafer. Tendenz: Matter. September 147,75 Mk., Oktober 148,50 Mark, Dezember 149,75 Mk.
Mais. Tendenz: Still. September 127,00 Mk., Oktober 127,00 Mk.
Rüböl. Tendenz: Still. August 59,20 Mk., Oktober 59,20 Mark, Dezember 59,00 Mk., Mai 57,40 Mk.

Leipziger Produktenbörse.

Locopreise vom 21. August, mittags 1 Uhr.

Die Preise verstehen sich erste Kosten (exkl. Provision, Courtage usw.) frei Leipzig gegen bare Zahlung.

Witterung: Veränderlich.

Weizen per 1000 kg netto inländischer alter 171—178 Mk. bez. u. B., do. neuer 168—174 Mk. bez. u. B., ausländischer 191—200 Mark bez. u. B. Ruhig.
Roggen per 1000 kg netto inländischer 156—160 Mk. bez. u. B., ausländischer 163 Mk. B. Ruhig.
Gerste per 1000 kg netto Braugerste, hiesige 157—167 Mk. bez. u. B., feinste und auswärtige über Notiz, Mahl- und Futterware 125—150 Mk. bez. u. B.
Hafer per 1000 kg netto inländ. alter —,— Mk., neuer 153 bis 158 Mk. bez. u. B., ausländischer 165—180 Mk. bez. u. B. Ruhig.
Mais per 1000 kg netto amerikanischer 138—144 Mk. bez. u. B., runder 135—140 Mk. bez. u. B., Cinquantin 154—164 Mk. bez. u. B.
Raps per 1000 kg netto —,—.
Rapskuchen per 100 kg netto 13,75—14,25 Mk. bez. u. B.
Rüböl, rohes, per 100 kg netto ohne Fass 59,00 Mk. nom. Fest und höher.

Kaffee.

Hamburg, Dienstag 21. August, abends 6 Uhr. Kaffeemarkt. Good average Santos per September 39¾ Gd., per Dezember 39¾ Gd., per März 40 Gd., per Mai 40½ Gd. Stetig.

Zucker.

Magdeburg, Dienstag 21. August. Zuckerbericht. Kornzucker, 88 Grad ohne Sack 8,70—8,80. Nachprodukte, 75 Grad ohne Sack —,—. Stimmung: Stetig. Brotraffinade 1 ohne Fass 19,00. Krystallzucker 1 mit Sack —,—. Gem. Raffinade mit Sack 18,50—18,75. Gem. Melis mit Sack 18,00—18,25. Stimmung: Ruhig. Rohzucker 1. Produktion Transit frei an Bord Hamburg per August 18,50 Gd., 18,60 Br., per September 18,15 Gd., 18,25 Br., per Oktober 17,90 Gd., 18,00 Br., per Oktober-Dezember 17,80 Gd., 17,90 Br., per Januar-März 17,95 Gd., 18,05 Br. Ruhig, stetig.

Hamburg, Dienstag 21. August, abends 6 Uhr. Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88% Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per 100 Kilo per August 18,55, per September 18,20, per Oktober 17,90, per Dezember 17,75, per März 18,00, per Mai 18,15. Ruhig.

Zahlungs-Einstellungen.

Ueber die nachstehenden Firmen ist das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Sitz des Konkursgerichts ist, wo nötig, in Klammern beigefügt; die Daten sind: der Eröffnungstermin, der Ablauf der Anmeldefrist, die erste Gläubigerversammlung und der Prüfungstermin.

Hotelier G. Moder in Bad Nauheim (17/8, 8/9, 17/9, 17/9).
Ingenieur J. Deinet in Oberspay (Boppard, 17/8, 8/9, 17/9, 17/9).
Kolonialwarengeschäft A. M. vereh. Schilling geb. Hermann in Tolkewitz (Dresden, 18/8, 8/9, 18/9, 18/9).
Firma Falk & Noack in Halle a. S. (17/8, 5/10, 18/9, 10/10).
Bau- u. Möbeltischlermstr. Christ. Fr. Weizsäcker in Hamburg (18/8, 22/9, 12/9, 10/10).
Hausbesitzer u. Handelsmann J. G. Dutschke in Grosshennersdorf (Herrnhut, 20/8, 15/9, 18/9, 18/9).
Eisfabrik. J. Müller in Landau (18/8, 26/9, 10/9, 10/10).
Baumaterialien- u. Kohlenh. A. Ed. Mittermayer in Landshut (16/8, 15/9, 14/9, 25/9).
Dekorationsmaler Franz Peterson (Nachlass) in Magdeburg (18/8, 18/9, 18/9, 2/10).
Firma Jul. Ittmann in Mannheim (18/8, 14/9, 4/9, 29/9).
Ziegeleib. E. Schindler in Bergel (Ohlau, 18/8, 26/9, 12/9, 10/10).
Schuhfabr. H. Krummet in Pirmasens (16/8, 22/9, 14/9, 5/10).
Ingenieur Heinrich Georg Thofehrn in Plauen (18/8, 30/9, 3/9, 20/10).
Lederfabrikant J. G. Hummel in Reutlingen (18/8, 8/9, 18/9, 18/9).
Kauffrau K. Beckmann in Stolp (17/8, 17/9, 14/9, 28/9).
Restaurateur u. Fleischermstr. K. O. Cl. Seifert in Schreiersgrün (Treuen, 20/8, 1/10, 8/9, 13/10).
Fabrikant A. Colsmann in Velbert (17/8, 30/9, 8/9, 20/10).

Schiffsbewegungen:

* **Berlin,** 21. August. (Kaiserliche Marine.) „Luchs" ist am 21. August von Tientsin nach Tschifu in See gegangen. Flusskbt. „Tsingtau" ist am 20. August in Shameen eingetroffen. „Loreley" ist am 21. August in Eregli eingetroffen und an diesem Tage nach Therapia in See gegangen. „Schwaben", „Prinz Adalbert" und „Hyäne" sind am 20. August von Kiel in See gegangen. „Grille" ist am 20. August in Warnemünde angekommen und geht am 21. August wieder in See. Poststation für „Pelikan" und die Minenversuchskommission ist bis auf weiteres Kiel.

Friedmann & Co., Bankgeschäft,

Halle a. S. — Poststr. 2.

Im freien Verkehr ermittelte Kurse von Kaliwerten:

	Nachfrage	Angebot		Nachfrage	Angebot
Adolfsglück abg.	140	160	Schieferkaute	1675	1725
Albrechtshall	—	—	Schlägel u. Eisen	—	70
Barbara pfl.	—	140	Siegfried I	4150	4225
Beienrode	7700	7775	Thüringen	—	6100
Carlsglück	—	375	Verden abg.	—	150
Carlshall	—	975	Warmeloh	—	175
Centrum	1300	1350	Wendland	820	850
Desdemona	6000	6075	Wilhelmshall	13800	14000
Deutschland	5300	5375	Wintershall	12900	13100
Dortmund	475	500			
Emilienhall	650	690	50% Adler	88	90
Grossherz. Sophie	—	400	Bismarckshall Akt.	79	81
Güntershall	4950	5000	Benthe Akt.	—	40
Hansa Silberberg	3675	3725	Deutsche Kaliwerke Akt.	—	155
Hedwigsglück	270	290			
Heldrungen	3350	3425	Friedrichshall Akt.	—	150
Hermann II	1000	1050	60% Hattorf	73	75
Immenrode	2175	2250	Heldburg Akt.	96	98
Johannashall	5950	6025	75% Krügersh. Akt.	93	95
Juliushall	—	180	Ludwigshall Vorz.-Akt.	—	125
Kaiser Rotbart	—	300			
Königshall	—	225	Neubleicherode Akt.	117	119
Mansfelder Kuxe	1210	—			
Mehrum	—	—	Prinz Adalbert	—	95
Moltkeshall	425	—	Ronnenberg Akt.	182	185
Neu-Wunstorf	—	100	Sigmundshall alte Akt.	248	253
Ravensberg	—	125			
Sachsen-Weimar	1375	1425			

abgeschlossen am 22. August 10 Uhr vormittags.

Tendenz: Still.

Rechts-Auskunftei des „General-Anzeiger".

Kostenlose Auskunft in allen Rechtsfragen

erhalten die Abonenten des „General-Anzeiger" gegen

Vorzeigung der Abonnements-Quittung

jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachmittags von 4—6 Uhr

in unserem Geschäftshause Große Ulrichstraße 16, Eingang Dachritzstraße oder Bölbergasse, Hof, Aufgang B, eine Treppe.

Wasserstände: Am 21. August: Weißenfels Oberpegel + 2,42, Unterpegel + 0,16. 22. August: Halle unterhalb + 1,79, Trotha + 1,64, 21. August: Bernburg + 0,88, Calbe Unterpegel + 0.36, Oberpegel + 1,48, Dresden — 1,76, Magdeburg + 0,90.

Berliner Börse, 21. August 1906.

Berlin. Bankdiskont 4½%, Lombardzinsfuss 5½%, Lombardzinsfuss 3⅝%.

Umrechnungssätze: 1 Franc, Lira, Lei, Peseta: 80 Pf. — 1 österreichischer Goldgulden: 2 Mark, 1 Gulden österreichisch-ungarischer Währung: 1,70 Mark, 1 Krone österreichisch-ungarischer Währung: 0,85 Mark. — 7 Gulden süddeutsch: 12 Mark. — 1 Gulden holländisch: 1,70 Mark. — 1 Mark Banco: 1,50 Mark. — 1 Krone schwedisch, norwegisch, dänisch: 1,12½ Mark. — 1 Rubel: 2,16 Mark. — 1 Peso: 4 Mark. — 1 Dollar: 4,20 Mark. — 1 Pfund Sterling: 20,40 Mark.

Dtsch. Fonds u. Staats-Pap.

Dt.Rchs.-Schatz	3½	99.10G
do. 1905 u. 07	3½	99.10G
Dt. Reichs-Anl.	3½	98.80B
do. do.	3	86.80b
Preuss. cons. A.	3½	98.80B
do. do.	3	86.70b
Bad.St-Anl 1901	4	102.70B
do. do. 1902	3½	98.00B
Bayer. St.-Anl.	4	102.75bB
do. do.	3½	98.25G
Brem. Anl. 1899	3½	95.80G
Cass. Landescr.	3½	98.00bG
Hamb.am.93/99	3½	97.20G
do. do. 1902	3	—.—
Hess.StA. 93/00	3½	—.—
do.96 03 04 05	3	84.70bG
do. 09	4	—.—
Oldb.St.KredObl	3	—.—
Brandenb.Pr.-A.	3½	—.—
Hann.PA.VII.VIII	3	—.—
Ostpr.Prov.Obl.	3½	95.50b
Pomm. Prv.-Anl.	3½	95.25b
Posen. Prv.-Anl.	3½	96.50B
do. do.	3	85.90b
Rhein. Prv.-Obl.	3½	97.50G
do. IX. XI. XIV.	3	87.30G
Teltower Anl.	4	103.25G
Westf. Prv.-Anl.	3	87.50G
do. do.	3½	97.40bG
do. do.	4	102.00b
Westpr. Pr.-Anl.	3½	—.—
Altona StA.1901	4	102.30G
Barmer St.-Anl.	3½	96.00bG
Berliner St.-Anl.	3½	99.50G
do. 1882-98	3½	99.00bG
Bonn.St.A. 1901	3½	—.—
BreslauerStA 91	3½	97.00G
Bromberg. St. A.	3½	97.00G
do. do.	4	101.70G
Casseler St.-A.	3½	97.00G
Charlottb.89/99	4	101.80b
Crefelder St.-A.	3½	96.40G
Düsseld 88/1903	3½	96.30b
Elberf. St.-O. 99	4	101.50B
do. do.	3½	97.50G
Ess.StA IV,v.98	3½	96.90G
Hann. St.-A. 95	3½	98.00G
Kieler St.-Anl.	3½	96.25b
Köln. St. A. v. 98	3½	96.50bG
Magdeburger	[illegible]	96.50G
Mündener St.-A.	4	101.60G
PeinerStadt-Anl	3½	—.—
Stettiner St.Anl.	3½	96.20G
Wiesbad. 1901	3½	—.—
Pr. Pfdbr.: Berl. Pfdbr.	5	122.00G
do. do.	4½	112.80G
do. neue	4	101.25b
do. do.	3½	96.90G

Brl.Pf. neue	3	86.30G
Cent.Ldsch.	4	—.—
do. do.	3½	97.60G
do. do.	3	85.90G
Kur u.Neum.	4	—.—
do. do.	3½	99.50G
Ostpreuss.	4	106.00G
do.	3½	97.50bB
Pomm.Land	3½	97.80b
do. do.	3	85.00b
Posensche	4	101.50B
do.	3½	98.20B
Sächsische	4	103.00G
do.	3½	97.80b
do.	3	85.80B
Schls. altld.	3½	97.80b
do. do. L.A.	4	101.25b
do. do. L.C.	4	101.25b
SchlHlst.LC	3½	95.50G
Westf. Land	4	100.50B
do. do	3½	95.60G
Westp. ritt.	3½	99.50G
do. do.	3	86.30b

(Preussische Pfandbriefe)

Hannovrsch	4	—.—
do.	3½	98.50G
Hess-Nass.	4	—.—
do.	3½	—.—
Kur-u.Neum	4	102.00G
do. do.	3½	98.50G
Pommersch	4	101.90G
do.	3½	97.60G
Posensche	4	102.00G
do.	3½	98.40G
Preussisch	4	102.00bG
do.	3½	97.60G
Rh.-Westf.	4	102.30G
do.	3½	98.10G
Sächsische	4	102.00G
Schlesisch.	4	101.50G
do.	3½	98.20G
Schl.-Holst.	4	102.00B
do.	3½	98.20G

(Renten-Briefe)

Bad.Präm.-A.07	4	161.60b
Braunsch.20T.L	frc.	200.30b
Cöln-Mind P.-A.	3½	139.90b
Hamb. 50Tlr.-L.	3	—.—
Lübecker do.	3½	139.00b
Mein. 7 Guld.-L	frc.	41.60b
Oldenb.40Tl.-L	3	129.00G

Ausländische Fonds.

5% Argent. Anl.	5	100.50G
4½% do. innere	4½	98.00b
4½% do. äussere	4½	96.40G
4% Arg.A. 1896	4	89.60bG
Bulg. St.-Anl. 92	6	102.50bB
Chile Gold-Anl.	4½	96.30bG
Chin.Anl.v.1895	6	105.00b
do. v.1896	5	101.40b
do. v.1898	4½	97.60b
Griech.A.81-84	1½	52.80bG
do.cons.Goldr.	[illegible]	42.00bG
do.Monopol	1½	54.90G
JapAnl.II.10.1 7	4½	94.40bB
do.	4	86.00bG
Italien. Rente	4	—.—
Mexikan. Anleih.	5	102.30b
Oesterr. Goldr.	4	100.00G
do. Papierr	4⅕	—.—
do. Silberr.	4⅕	100.40b
do.1860Lose	4	158.50b
Port.StA.unif.III.	3	70.70G
do. III. Spec	frc.	13.70bG
Rum. amort. al	3	101.80bG
do. 1898	4	92.50b
Russ. Anl. 1902	4	71.80b
do. do. 1905	4½	86.25bG
do. Goldrente	5	—.—
do. Staatsrnt.	4	70.40bB
do. Boden Cr	5	—.—
Sao Paulo G. A.	5	99.25bG
Schwed.St.A.86	3½	—.—
Serb.am.Anl.95	4	81.10bG
Span. Schuld	4	—.—
Türk.StaatsA 03	4	—.—
do. Bagdad-A.	4	89.90bG
do. 05	4	87.00bB
do. Lose	frc.	146.50b
Ung. Goldrente	4	95.20b
do. Kronenr	4	—.—
do. Staatsr.97	3½	84.50G
Bucarest.Anl.84	4½	106.50G
Buen.Air.St.A.G.	4½	92.50B
do. do. Pes.	6	102.00b
Lissabon. St.-A.	4	86.70bG
Stockh.St.-A.84	4	—.—
do. do. 87	3½	—.—

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aach.-Mast.abg.	6½	120.10G
Allg. Dt. Kleinb.	3	87.60bG
Braunschw. Ld.	6½	152.00bG
Crefelder	6	145.75bG
Eutin-Lübeck	3½	89.75G
Halberst.-Blank.	5½	130.00bG
Niederlausitzer	3½	72.50G
Nordh.Wern.L.A.	4½	96.50G
Oester. Staatsb.	6	—.—
do. Südb.(Lb.)	0	33.10bG
Warschau-Wien	0	124.00b
Gotthardbahn	7 4	—.—
Mittelmeer	3	—.—
Prinz Henry	6	143.50G
Westsic. Eisenb.	0	67.80bG
Zschipk. Finstw.	16½	293.50bG

Eisenbahn-Prior.-Obligat.

Dux-PragerGold	3	—.—
Elis.Westb.stf.G	4	100.40G
Elis.W. stf.1890	4	100.50G
Franzjos.Silber	5	—.—
Galiz.Carl-Ludw	4	99.90G
Kasch.Odb.Gold	4	99.10G
do. Silb. 89	4	99.10G
Oest.-Ung.St.alt	3	90.20G
do. Ergnzgsnetz	3	—.—
do. Staats Gold	4	100.40b
do. Nordwest	5	—.—
Südöst. (Lomb.)	3	68.30G
do. Obl. Gold	5	106.60bG
Ivangorod Domb	4½	84.50bB
Koslow-Woron.	4	71.75b
Kursk-Kiew	4	84.00b
Mosc.-Kiew Wor	4	73.80b
Mosco-Kursk	4	—.—
Mosco-Rjäsan	4	—.—
Mosc-Smol.abg	4	73.20b
Orel-Griasi89er	4	70.90b
Rjäsan-Kozlow	4	72.75b
do. 1897 uk.08	4	71.10bG
Rybinsk gar.	4	71.90b
Süd-Ost 1898	4	71.90bG
Süd-Westbahn	4	71.70b
Wladikawkas 98	4	—.—
Anat. Eisb.-Obl.	5	—.—
do.Ergänz.-Netz	5	102.90bG
Gotthardbahn	3½	—.—
Ital.Eisb.O.st.g.	2,4	—.—
Ital. Mittelmeer	4	—.—
Centr.Pac.1949	4	—.—
Nrth.Pac. P.Lien	4	—.—
do. Gen.-Lien	3	75.60G
St.LouisS.West.	4	95.00G
do. II. Inc. B.	4	84.00G
South.Pac.1906	6	—.—
Tehuantepec GA	5	103.40bG

Deutsche Hypoth.-Pfandbr.

Brl.HpPf80%abg	4	99.80G
do. do.	3½	93.60G
do.I u.II.uk.1914	4	101.50G
do. III u.IV.1915	4	102.00G
Br. Hann. H.-B.	3½	96.25G
Br.Han. XVI.XVIII	4	100.70b
Dtsch. Grdcr. I	3½	140.00bG
do. II.	3½	121.00b
do. VIII.	3½	96.25G
do. IX u. IXa.	4	100.60G
do. Hyp.-B. VII.	4	100.30bG
do. do. VIII.	3½	95.00G
do. do. X. 08	4	100.60bG
do. XI u. XII 10	4	101.00bG
Frkf. H. B. S. XIV.	4	100.80B
Hamb. Hypot.-B.	4	100.50bG
do. do. 1908	3½	95.50G
Hann. B. C. A. I.	3½	98.00G
do. do. II.	3½	96.25G
Meckl. H.-Pfd. I.	4	101.10G
Meckl. H.-Pfd. I.	3½	100.00G
Meckl.Str.H.-Pf.	1½	—.—
do. do.	1½	—.—
Meining.Hyp.-B.	3½	95.50bG
do. do.	4	100.20B
do. Serie VIII	4	101.50bG
do. Präm.Anl.	4	140.00G
Mitteld.Bod.-Cr.	4	100.60G
do. do. uk. 06	3½	96.00G
do. Grndcr.-B.	4	101.50bG
NeueBod.Gs.Ob.	4	99.10bG
do. do.	3½	93.60G
Nordd. Grundcr.	4	100.00bG
Preuss. Bode.Pf.	4½	114.75G
do. X.	4½	110.25bG
do. 1905 XIV.	4	100.10bG
do. XI.	3½	94.60G
Pr.Cnt.Bd.Pf. 90	4	100.30G
do. v.03 uk. 12	4	102.10G
do. v. 06 uk. 16	4	102.30bG
do. v. 86.89.94	3½	94.50bG
do. v. 04 uk. 13	3½	97.30G
do.C.-0.96 uk06	3½	97.00G
do. v. 06 uk. 16	3½	97.60G
Preuss.Hyp.A.B.	3,2	92.00G
do. do. do.	4	100.20bG
do. do. do.	3½	94.00G
do. Hyp.-Vers.	4	100.00G
do. do.	3½	97.50G
do. Pfandbr.-B.	3½	94.10bG
do. do. 1908	4	100.75bG
do.XX.XXI.uk.10	4	100.80G
do. XXII. 1912	4	101.50bG
do. XXV. 1914	4	101.40bG
do. XXVII. 1915	4	102.00G
do. XXIII. 1912	3½	98.70bG
do. XXVI. 1914	3½	99.50G
do. XXIV. 1912	3½	96.00G
do. Kleinb.-Obl.	4	100.00bG
do. Comm.-Obl.	3½	98.10G
do. 1912 S. III.	3½	98.50G
Rhn. H.Pf.83-85	4	100.50G
do. Ser.65 82	3½	95.50G
do. Comm.-O.	3½	97.20G
Rhein.-W.B.I. III	4	100.20G
do. II. IV.	3½	94.10G
Sächs. Bodencr.	3½	98.50G
Schles. Bodcr.Pf	4	100.50G
do. do.	3½	93.00bG
Westd. Bodencr.	4	101.00G
do. do. III.	3½	94.80bG

Bank-Aktien.

Barmer Bankver.	7½	134.00b
Berg.-Märk. Bk.	8½	165.00b
Brl.Handels-Ges	9	169.00bG
do.Hypoth.-B. A.	4½	126.00G
do. do. B.	4½	173.00bG
do. Kassenver.	5½	—.—
Brasil.Bank f.D.	10	165.25G
Braunschw.Bk.	5½	—.—
Br.Hann.Hypoth.	7½	—.—
Bresl.Disc.B.abg	7	118.75bG
Bresl.Wechsl.-B.	6	107.25bB
Darmstädt. Bank	8	139.75bG
Deutsche Bank	12	238.50b
Dtsch. Effect.-B.	5	110.25G
do. Hyp.-Bk. 100	7½	148.25bG
Disconto-Comm.	9	183.50bG
Dresdner Bank	8½	158.40b
Duisb.-Ruhr-Bk.	5	—.—
Essen. Cred.-V.	8½	164.70b
Gothaer Grndcr.	8	162.50G
Hambg. Hyp.-Bk.	8	165.40G
Hannoversche B.	6½	132.60b
Königsb. Ver.-B.	6	122.25G
Leipzig.Cred.-A.	9	174.25bG
Magdeb. Bankv.	7	132.60G
do. Privatbank	6	123.00bG
Mein. Hyp.-Bk.	7	151.60G
Mitteld. Bodncr.	4½	96.00bB
do. Creditb.	6½	121.75B
Mülh. Bank	6	114.00G
Nationalbk. f. Dt.	7	128.30bG
Nordd. Grundcr.	5½	109.10bG
Oldb. Sp.u.Leihb	9	185.25G
Osnabrücker Bk.	7½	143.00bG
Pr. Bod.Cred.-A.	7½	156.00G
do. Ctr.Bd.Cr.80	9	195.25bG
do.Hyp.-Act.-Bk.	5	117.25B
do. Leihhaus	6	118.50G
do.Pfandbr.-Bk.	7	144.75G
Reichsbank	[illegible]	158.40b
Rhein. Disc-Ges.	7½	138.10bG
Rhein.HypothBk.	9	198.50G
Rh.Westf.Bodcr.	7½	155.50G
Russ. Bk. f. a. H.	9	133.50b
Schaaffhaus Bkv	8½	158.10bG
Schles. Bank-V.	7½	158.10G
Südd. Bodencr.	8	185.60G
Wstd. Bodner.B.	7	146.10bG
Westf.LippVer B	6	—.—

Industrie-Aktien.

Accumulat.Fab.	12½	218.50bG
A.-G.f.Mont.Ind.	8	120.25bG
AlfeldGronauPp	9	156.75bG
Allg. Elekt.-Ges.	10	210.30b
AlsenPortl.Cem.	12	257.00bG
Angl. Continent.	7	117.90G
Annaliter Kohlen	5½	123.00b
AplerbeckBrgb.	10	187.50G
Arenberg do.	35	743.00G
Bergm. Elektriz.	18	318.00bG
Berg.Märk.-Ind.	7½	128.10G
Berlin. Elekt.W.	10	194.80bG
Berl. Maschinb.	10½	244.25bG
Bielefeld.Masch	28	418.00b
Bismarckhütte	20	327.25G
BlumweMsch.Fb	7½	126.00bG
Bochum. Gussst.	15	244.75bG
Braunk.u.Brik. L	12	220.50bG
Braunschw.Jute	12	210.50bG
do. Kohlen	11	—.—
Bremer Wollk.	12	248.50G
Caroline b.Offl.	20	347.75bG
Cassel. Federst.	12	218.00bG
Concordia Brgb.	12	327.00bG
Consolidation	23	451.00bG
Cröllwitzer Pap.	15	239.25bG
Dessauer Gas	10	191.50bG
Dtsch. Gasglühl.	20	362.00bG
do.Waff.u.Mun.	18	294.00bG
Donnersmarckh.	14	263.00bG
Dortm.UnionL.C.	2	83.60b
do. A.-B.	20	345.00G
do. Union	20	—.—
do. Victoriabr.	8	141.00G
Düsseld. Eisen	3	161.50bG
do. Waggon	17	304.80bG
Dynamit Trust	10	169.50b
Egestorff Saline	9	154.50G
EilenburgKattun	6½	121.50G
Eintr.Braunkohl.	18	347.50bG
Elberf. Farben	33	539.00bG
do. Papierfabr.	20	198.25bG
Engl. Wollwaren	7	119.60bG
Eschweil. Bergw.	14	253.00bG
Flora, Terr.-Ges	frc.	94.50G
FreundMaschin.	12	323.50G
Frister & Rossm.	10	151.25G
Gasmotor Deutz	6	116.60bG
Gelsenk. Bergw.	11	226.80bG
GeorgMar. Bgw.	0	83.75bG
do. do. St.-Pr.	0	103.50bG
GermaniaDortm.	12	202.50G
Gerresh. Glash.	10	226.50bG
Ges.f.elekt.Untr.	7½	142.30bG
Gladb. Spinner.	12	158.50G
Görlitzer Eisenb.	18	318.50G
Hagener Gussst.	0	128.00bG
Hallesche Msch.	32	411.00bG
Hannov. Masch.	25	381.80bG
Hrb.WienGummi	12½	257.00bG
Hark. Brückenb.	3½	104.60B
Hark.Brgb.Pr.-A	11	175.90b
Harpener Bergb.	9	212.60b
Hasper Eisenw.	9	219.25G
Hengstnb. Msch.	9	169.25bG
HerkulesBrauer.	11	204.75bG
Hibernia	11	—.—
HofmannWggfb.	21	342.30bG
Hörd.Bgw.PA.L.A	10	207.50bG
Höch. Eis. u. St.	15	237.25b
Höchst. Farbwk.	24	421.00bG
Howaldtwerke	0	112.75G
Ilse Bergbau	16	369.00G
IsenbeckBrauer	5	93.30G
Kaliw. Aschersl.	10	167.60bG
KattowitzBergb.	10	203.00bB
KöhlmannStärk.	16	326.50G
Kölner Bergw.V.	25	442.75b
Königs u.Laurah	10	237.20b
König Wilh. cv	12	287.10bG
Königsborn	7	176.00bG
Küpperbusch&S	13	215.90b
Lapp. Tiefbohr.	20	295.00bG
Lauchhamm. cv.	8	190.10bG
Leopold-Grube	6	116.00bG
Linden. Brauer.	18	286.00G
Lindenbr. Unna	4	72.00G
LouiseTiefb.PA.	0	110.60b
L.Löwe&C. Msch	12	275.75bG
Löwenbr. Dortm.	12	211.00G
Märk. Maschin.	0	89.00b
Märk-Westf.Brgw	17	268.75bG
Magdeb. Gas	7	137.75G
do. Bergwerk	28	528.50G
Marienb. Kotzen	6	119.50bG
Massen. Bergb.	5	145.75b
Mend. & Schwrt.	2	120.50bG
Nähm.Koch&Co.	10	193.75G
Neue Bod.-A.-G.	9	137.00G
Niederl.Kohlenw	8	176.00bG
Nienb.Eisen abg	2	93.75G
Nordd.Wollkam.	10	157.00bG
Nordstern	15	319.00bG
Oberschl.Eisb.B	7	145.00bG
do. Eisen-Ind.	5½	131.50bG
do. Kokswerk.	9	163.00bG
do. Portl.Cem.	14	238.25bG
Oppeln.Cem.-W.	13	190.25bG
Orenst.&Koppel	14	224.00bG
Phönix, Lit. A.	10	213.25bG
Pos. Sprit-A.-G.	18	319.50bG
Rhein.Anthrac.K	9	164.00G
Rhein-Nassau	24	320.00bG
Rhein.Stahlwerk	9	203.10bG
Rh.-Wstf.Kalkw.	7	145.00bG
Riebeck.Mont.W	12	213.50bG
Rombach. Hütt.	12	211.00bG
RositzerBraunk.	14	227.25bG
RositzerZuckerf	6	137.50bG
Sächs.Gussstahl.	20	296.75bG
Sangerh.Masch.	10	206.00bG
SchalkerGruben	27½	—.—
Schlegel Brauer	10½	166.75G
Schles. Cement	13	202.50bG
Schls. Zinkhütte	21	445.25bG
Scheb. & Salzer	25	346.00b
Schuckert Elekt.	4	127.10bG
Schulz-Knaudt	7½	170.60bG
SiemensGlasind	15	260.90b
Siem. & Halske	9	188.10bG
SteingHohensiz.	5	123.50G
Stettiner Vulkan	14	279.00bG
Stollb. Zink-Akt.	10	184.10bG
Ver.Cöln-Rttw P	18	267.10bG
VictoriaFahrrad	6	145.50bG
Vogt & Wolf	7	176.00G
Vorwohl.Portl.C	13	219.00bB
Warst.Grub.V.A.	5	133.10bG
Wenderoth.	4½	101.00G
Westeregel.Alk.	15	230.50bG
Westfalia Cem.	11	222.00bG
Westf. Drahtind.	12	221.30bG
do.Kupferwerk	6	141.80bB
do. Stahlwerk	0	123.60bG
Wicking Cement	3	157.50b
Wickrath Leder	10	182.90G
Wickl. Küpper	14	221.50G
Wiel. & Hardtm.	6	114.50G
WilkeGasom.V.A	6	119.75G
WittenerGussst.	13	269.00bG
ZeitzerMaschin.	7	214.00bG
Zellstoff-Verein	4½	104.10bG

Strassen- u. Transport-Ges.

Aach. Klnb.	6½	147.50b
ArgoDpfsch	0	88.25b
Allg BrlOmn	15	239.50bG
AllgLok.uSt	7½	153.25G
Brnsch.Str.	5	—.—
Bresl. El.B.	6	127.00bG
do.Strassb.	9	156.10bG
Cassel.Strb	4	—.—
Elkt. Hochb.	4½	127.25bG
Gr.Brl.Strb.	7½	185.50b
Hmb.Packf.	11	162.60b
do.Strassb.	9	188.50b
Hann.St.V.A	0	77.30bG
Magdb. Str.	8	163.60G
Hansa, Dpf.	9	137.00b
Nrdd. Lloyd	7½	132.25bG
V.Eisb.B.VA	6½	87.75bG

Wechsel-Kurse.

Amsterd.-R	8T.	4½	169.05bG
Brüss.u.Ant	8T.	3½	81.00G
Kopenhag.	8T.	5	112.30G
London	8T.	3½	20.435bG
do.	3M.	3½	20.27bG
New York	—	—	4.2125bG
Paris	8T.	3	81.25b
do.	2M.	3	81.00G
Wien	8T.	4	85.15G
do.	2M.	4	84.50G
Ital. Plätze	10T.	5	81.25B
Petersbrg.	8T.	6½	213.40b

Geld, Silber, Banknoten.

20 Francs-Stücke	16.27b
Sovereigns pro St.	20.415b
Imperials,n.100RbG	—.—
Amerikanische Noten	4.20b
Belgische Noten	81.10b
Englische Bankn. 1L.	20.44b
Franz. Bankn. 100fr.	81.20b
Holländ. Banknoten	169.05b
Oesterr. Bkn. 100Kr	85.20b
Russ. Noten 100Rbl.	215.50b
Zoll-Coupons, kleine	—.—

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19060823043/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und des Gesetzes vom 8. Juli 1905, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Gesetz-Samml. S. 317) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes verordnet.

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, chlorwasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimetern einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl), befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Acetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a) Flaschen:

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beanspruch wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Zerreißmaschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfalle diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge verursacht.

Diese Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 Millimeter betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittlung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenreihen können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese beziehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen.

Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehfehlern und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34—41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungs-Präsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_3$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Löhung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beanspruchet werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von + 40° C bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige Kohlensäure	190	Atmosphären Ueberdruck
„ schweflige Säure	12	„ „
„ flüssiges Stickoxydul	180	„ „
„ Ammoniak	30	„ „
„ Chlor	22	„ „
„ Chlorkohlenoxyd	30	„ „

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdrucks, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen. Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für die ersten Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen,
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich.
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen, außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmer oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnung darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10% der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht. An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flasche für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebietenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits)-Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile, sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechslungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Acetylen, ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben, dieses dasjenige des für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,
für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,
für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,81 l Fassungsraum des Behälters,
für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Acetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Acetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Acetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß bei der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C. erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Abfenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Acetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur soviel Acetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" u. s. w. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen u. s. w.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C. steigen kann. Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind, wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten, ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 Kilogramm auf das Quadratmillimeter beanspruch werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Erneunung der Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungs-Präsident, derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIV bis und XLV der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Minister für Handel und Gewerbe.

§ 13.

Der Regierungs-Präsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach § 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beansprucht.

§ 15. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft

Merseburg, den 17. September 1905.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Terpitz.

Gebührenordnung

zur Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und und verdichteten Gasen.

	Gebühren sah Mark
A. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter.	
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,40
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamminhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,00
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung	
1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,0
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.	

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der veraulagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffeltäge der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19060823043/fragment/page=0002